

Besondere Bedingungen zur Rennkaskoversicherung

1. Versicherungsgegenstand

Versichert ist das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführte Fahrzeug mit den dazu benannten Fahrern.

Versicherungsschutz im Falle von Änderungen des versicherten Risikos (Fahrerwechsel, Teamänderungen/Teamwechsel, zusätzliche/ andere Rennen) besteht dann, wenn diese dem Versicherer schriftlich angezeigt wurden und dieser das Änderungsrisiko geprüft und Versicherungsschutz bestätigt hat. Nicht versichert sind Anlagen zur Unterhaltungselektronik (z.B. Radio, Audiosysteme, Navigationssysteme aller Art, Boxen, Verstärker sowie Geräte der Telekommunikation).

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich umfasst die im Versicherungsschein genannten Rennen sowie die dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsläufe auf den genannten Rennstrecken innerhalb Europas. Rennen außerhalb Europas gelten als versichert, wenn diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt worden sind.

2.2 Eine Erweiterung des Geltungsbereiches erfordert eine schriftliche Zustimmung des Versicherers vor Risikobeginn.

3. Umfang der Versicherung

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für alle Gefahren zur Kondition "Volle Deckung" gemäß den DTV-Güter 2000/2008, insbesondere entstanden durch Kollision, höhere Gewalt, Elementarereignisse, Unfälle, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Bruch, Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges und/oder seiner montierten Teile, mut- und böswillige Beschädigung, Vandalismus und Hagelschäden, gleichgültig ob das Fahrzeug stehend, fahrend, rollend, beladen oder leer ist.

3.1.2 Motor und Getriebeschäden gelten mitversichert, sofern es sich nicht um Betriebsschäden handelt, sondern diese als Folge einer Kollision oder eines Unfalls entstanden sind. Bei Motor und Getriebe gelten alle Teile und Aggregate mitversichert, die damit verbunden sind.

3.1.3 Schäden an Felgen und Bereifung werden dann ersetzt, wenn sie Folge eines versicherten Schadenereignisses sind, infolge dessen auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht wurden. Nicht versichert sind Bremsscheiben, Bremszangen und Bremsbeläge.

3.1.4 Während der Aufenthalte auf den Rennstrecken (Fahrerlager, Boxen, Training und Rennen) gilt der Versicherungsschutz für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse und Hagel subsidiär, d.h. wenn und soweit der Versicherungsnehmer von Dritten keinen Schadenersatz erlangen kann.

3.1.5 Ferner besteht während des Aufenthaltes auf den Rennstrecken Versicherungsschutz gegen Einbruch-Diebstahl in das Transportfahrzeug sowie Diebstahl der ganzen Ladung mit dem Transportfahrzeug nur dann, wenn sich das Fahrzeug innerhalb eines räumlich abgegrenzten Fahrerlagers befindet.

Das abgegrenzte Fahrerlager muss während des Renn-/Trainingsbetriebes grundsätzlich beaufsichtigt und außerhalb des Renn-/Trainingsbetriebes durchgehend bewacht sein. Als Bewachung genügt die Beauftragung eines Wachdienstes durch den Veranstalter.

3.1.6 Transporte zu / von Rennen sowie Transporte zu/von Überholungs- und Entwicklungsbetrieben sind nicht versichert. Hierfür kann eine separate Transportversicherung beantragt werden.

3.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

3.2.1 Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.2.2 Gefahren durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;

3.2.3 Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.2.4 Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

3.2.5 Betriebsschäden, gleichviel aus welcher Ursache, und Schäden als Folge natürlicher Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch sowie als Folge von Material- und Konstruktionsfehlern;

3.2.6 Lack-, Kratz-, Schramm- und Politurschäden. Bei ersatzpflichtigem Schaden an der Lackierung werden nur die Kosten der Grundlackierung des Herstellers ersetzt, nicht jedoch eine Sponsor-, Effektlackierung, Folien, Mehrfarblackierung und sonstige Sponsorenbeschriftungen. Alternativ zur Grundlackierung werden die Kosten für eine Grundfolierung ersetzt;

3.2.7 Schäden entstanden während privater Trainingsfahrten;

3.2.8 Schäden infolge vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoßes des Versicherungsnehmers und/oder deren benannte Fahrer gegen behördliche bzw. gesetzliche Vorschriften oder Verstoß gegen rechtmäßige Verfügungen von hoher Hand und Verstoß gegen Anweisungen der Rennleitung;

3.2.9 Schäden infolge Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs/Fahrers;

3.2.10 Nutzungsverluste / Mittelbare Schäden;

3.2.11 Schäden entstanden während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers.

3.3 Selbstbeteiligung / Sublimits

Die im Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen vereinbarten Selbstbeteiligungen und Sublimits gelten je Schadenereignis.

4. Versicherungssumme

4.1 In Abänderung der DTV-Güter 2000/2008, Ziffer 10 gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen.

4.2 Die Versicherungssumme gilt auf erstes Risiko vereinbart.

4.3 Bei Feststellung einer erheblichen Überversicherung kann der Versicherer die Reduzierung der Versicherungssumme auf den tatsächlichen Wert verlangen, sofern eine Entschädigung auf Basis der vereinbarten Versicherungssumme zu einer erheblichen Bereicherung führen würde.

4.4 Die vereinbarte Erstrisiko-Versicherungssumme bildet in jedem Fall die Höchstgrenze der Entschädigung.

5. Dauer der Versicherung

5.1 Die Ziffer 8 der DTV-Güter 2000/2008 findet keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht während des im Versicherungsschein genannten Zeitraums, während sämtlicher Aufenthalte (Fahrerlager, Boxen, Training, Rennen) auf dem angegebenen Rennstrecken-Gelände des Rennveranstalters.

6. Deklaration

6.1 Dem Versicherer ist vor Risikobeginn schriftlich anzuzeigen, wenn das versicherte Fahrzeug an weiteren als den im Versicherungsschein genannten Rennen teilnehmen oder ein anderer Fahrer als im Versicherungsschein benannt das Fahrzeug führen soll und/oder es einem anderen Rennteam überlassen

Besondere Bedingungen zur Rennkaskoversicherung

werden bzw. es in der Wertung für ein anderes Rennteam eingesetzt werden soll.

In diesen Fällen hat der Versicherer das Recht, eine Beitragszulage zu erheben oder aufgrund erneuter Risikobewertung den Versicherungsschutz abzulehnen.

7. Obliegenheiten vor dem Schadenfall

7.1 Alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

7.2 Der Versicherer kann die Feststellung des Schadens durch einen von ihm benannten freien Sachverständigen verlangen.

7.3 Der jeweilige Fahrer muss für die Rennserie und deren Test- und Einstellfahrten eine gültige Rennlizenz vorweisen.

7.4 Terminliche oder örtliche Verschiebungen der Rennen oder Fahrerwechsel müssen vor Aufnahme der jeweiligen Trainings- und Qualifikationsläufe des jeweiligen Rennens schriftlich angezeigt und vom Versicherer bestätigt werden.

8. Obliegenheiten im Schadenfall

8.1 Im Schadenfall sind von dem Versicherungsnehmer folgende Maßnahmen zu treffen:

8.1.1 Jeder Schadenfall, der während eines Rennens sowie den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsläufen eintritt, ist der zuständigen Rennleitung zu melden und von dieser bestätigen zu lassen;

8.1.2 Ein Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges ist der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und von dieser bestätigen zu lassen.

8.1.3 Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich, d.h. innerhalb von 48 Std. telefonisch, per Telefax oder E-Mail, angezeigt werden. Den einzureichenden Schadenunterlagen sind Farbfotografien des beschädigten Fahrzeuges sowie Detailaufnahmen der beschädigten Teile beizufügen. Die Einschaltung eines Schadenssachverständigen erfolgt durch den Versicherer.

8.1.4 Beschädigte und auszutauschende Teile dürfen nur nach Zustimmung des Versicherers entsorgt oder weiter veräußert werden. Erfolgt dies nicht, gehen etwaige dem Versicherer entstandene Nachteile zu Lasten des Geschädigten.

8.2 Es besteht die Verpflichtung zu Abwendung und Minderung von Schadenfällen. Soweit Dritte für Schäden verantwortlich sind, z.B. Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, Werkstätten, sind diese unverzüglich haftbar zu halten.

9. Verletzung von Obliegenheiten

9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

9.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der

Versicherungsschutz bestehen.

9.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

10. Bestimmungen für die Schadensregulierung

10.1 Entschädigt werden nach einem versicherten, ersatzpflichtigen Schaden die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des zerstörten oder beschädigten Fahrzeuges bzw. Zubehörs erforderlichen Aufwendungen abzüglich Rückvergütungen vom Hersteller oder Lieferanten für Ersatz- und Austauschteile. Der Nachweis muss unter Vorlage der Einkaufsrechnungen für die Beschaffung von Ersatzteilen und Fremdkosten erfolgen.

Abweichend kann nach Zustimmung des Versicherers eine Abrechnung nach Vorlage des Sachverständigengutachtens erfolgen.

10.2 Im Falle eines Totalschadens wird maximal die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme abzüglich eines etwaigen Restwertes und der Selbstbeteiligung ersetzt. Sind für bestimmte Positionen Sublimits vereinbart, finden diese ergänzend Anwendung.

10.3 Abzüge "neu für alt" werden in der vom Sachverständigen festgestellten und zertifizierten Höhe berücksichtigt.

10.4 Die maximale Entschädigung für Lohnkosten beträgt EUR 85,- pro Arbeitsstunde.

10.5 Schäden an Felgen und Reifen als Folge eines versicherten Ereignisses werden maximal mit 25% des Neuwertes ersetzt.

10.6 Der Versicherer übernimmt die Kosten, die im Schadenfall zur Abwendung eines weiteren Schadens oder zur Minderung des eingetretenen Schadens aufgewendet wurden; auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der erhoffte Erfolg ausgeblieben ist.

10.7 Im Falle einer Reparatur im Ausland, ersetzt der Versicherer die vor Ort angefallenen Reparaturkosten, maximiert mit den Kosten, die angefallen wären, wenn die Reparatur in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden wäre.

10.8 Sämtliche in Verbindung mit einer Reparatur/Wiederherstellung des Fahrzeuges oder seiner Teile stehenden Transportkosten werden nicht ersetzt.

10.9 Ferner nicht ersetzt werden Arbeitslöhne, die auch ohne den Schaden ohnehin angefallen wären, wie z.B. für übliche Service- und Wartungsarbeiten sowie für Sonder- /Effektlackierung, Sponsorbeschriftungen, sonstige Folien und Aufkleber und ähnliches.

10.10 Mehraufwand infolge Herstellerauflagen, die den Entschädigungsbetrag einer durch den Sachverständigen festgestellten möglichen Reparatur übersteigen, werden nicht ersetzt.

10.11 Arbeitslöhne für Blecharbeiten/Lackierung werden bis maximal EUR 20.000,- entschädigt.

10.12 Falls eine Reparatur notwendig ist, bevor die Einwilligung des Versicherers oder eine Schadenexpertise des Sachverständigen vorliegt, sind nachstehende Vorkehrungen zu treffen:

- die beschädigten Teile sind sorgfältig aufzubewahren und für die Begutachtung des Sachverständigen zur Verfügung zu halten;
- alle Einzelheiten zu den Schäden sind vorzubereiten;

Besondere Bedingungen zur Rennkaskoversicherung

- vor einer Reparatur sind detaillierte Farb-/Fotoaufnahmen anzufertigen.

10.13 Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages erfolgt binnen 21 Tagen nach Eingang des Berichtes des Sachverständigen unter der Voraussetzung, dass die Schadenaufwendungen nachweislich zur Wiederherstellung des versicherten Fahrzeuges entstanden sind.

11. Prämie

11.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt.

11.2 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Evtl. Raten-/Teilzahlungsbeträge werden ebenfalls mit der Aushändigung des Versicherungsscheins fällig, deren Bezahlung wird jedoch bis zu den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkten gestundet.

11.3 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

12. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13. Kündigung nach dem Versicherungsfall

13.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

13.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

14. Besondere Verwirkungsgründe

14.1 Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

15. Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

15.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die versicherten Gegenstände befinden.

15.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die versicherten Gegenstände befinden, ernannt.

15.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine

Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

15.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

15.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

15.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

15.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

16. Schlussbestimmung

16.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.